

Beschlussvorlage

2019-2024/SR-286

Status: öffentlich

Bereich Fachbereich Finanzen, Immobilienwirtschaft
und Beteiligungen (FIB)
Bearbeiter Herr Hornemann

Erstellungsdatum: 11.01.2023
Aktenzeichen 23.10.01.JL4-0319-02

Betreff:

Liegenschaften - Gebietsänderungsvertrag nach § 17 ff KVG mit der Stadt Jerichow

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
14.02.2023	Hauptausschuss	Vorberatung				
02.03.2023	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunale Aufsichtsbehörde, einen Gebietsänderungsvertrag nach § 17 ff KVG mit der Stadt Jerichow, zur kosten- und ausgleichsfreien Übertragung folgender Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche	Nutzung
Paplitz	8	43/1	4.392 m ²	Wassergraben
Paplitz	8	42/1	8 m ²	Wassergraben
Paplitz	9	4/2	4 m ²	Wassergraben
Paplitz	9	10/2	1.429 m ²	Wassergraben
Gesamt:			5.833 m²	

an die Stadt Jerichow, zu schließen.

(Matthias Günther)
Bürgermeister

Sachverhalt:

Die verfahrensführende Behörde ALFF Stendal hat die Eröffnung des Bodenordnungsverfahrens Paplitz, Verfahrens-Nr. JL 4/0319/02 mit Beschluss vom 27.01. 2015 angeordnet. Gemäß Anschreiben vom 05.04.2022 der Sweco GmbH, beliehene Stelle im Auftrag des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Stendal (ALFF), laufen die Arbeiten zur Planung der Landabfindung im BOV Paplitz in der Endphase.

Die nördliche Grenze des Verfahrensgebietes bildet der Karower Hauptgraben. In seiner Mitte verläuft im Altkataster die Gemeindegrenze zwischen der Stadt Genthin und der Stadt Jerichow. Während die Stadt Genthin mit ihren Flurstücken umfangreich am o.g. BOV beteiligt ist, bringt die Stadt Jerichow lediglich den hälftigen Karower Hauptgraben in das Verfahren ein. Im Zuge der Planung der Landabfindung wird beabsichtigt, den Karower Hauptgraben vollständig in das Eigentum der Stadt Jerichow zu übertragen. Durch die Vereinheitlichung der Zuständigkeit erhofft man sich eine Vereinfachung bei der Koordination der Pflege und Instandhaltungsmaßnahmen dieses für das Gewässermanagement im Fiener Bruch nicht unbedeutenden Gewässers. Die Stadt Jerichow hat sich bereit erklärt, dieses Gewässer vollständig in ihr Eigentum zu übernehmen, bittet aber die Stadt Genthin darum, die durch die Stadt Genthin in das Verfahren eingebrachten Werte für den hälftigen Karower Hauptgraben kostenfrei an die Stadt Jerichow zu übertragen.

Betroffen sind folgende Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche	Nutzung
Paplitz	8	43/1	4.392 m ²	Wassergraben
Paplitz	8	42/1	8 m ²	Wassergraben
Paplitz	9	4/2	4 m ²	Wassergraben
Paplitz	9	10/2	1.429 m ²	Wassergraben
Gesamt:			5.833 m²	

Gemäß § 17 ff Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt handelt es sich hierbei um eine Gebietsänderung. Im Rahmen des Verfahrens (§ 18 Absatz 1 KVG) ist hierbei eine Vereinbarung zu treffen (Gebietsänderungsvertrag), welche durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu genehmigen ist. Seitens des SG Liegenschaften bestehen gegen diese Planvereinbarung keine Einwände. Da es sich im Wesentlichen um Gewässerflächen handelt, welche entsprechend unterhalten werden müssen, erfolgte keine Bewertung der Liegenschaft. Aus Sicht der Vermögensverwaltung von kommunalen Grundstücken sind keine Nachteile für die Stadt Genthin erkennbar. Raumordnung und Landesplanung (§ 18 Absatz 1 KVG) werden berücksichtigt.

Eine Gebietsänderung der Gemeinde ist nach § 45 Absatz 2 Nr. 15 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalts durch den Stadtrat der Stadt Genthin zu entscheiden.

(Herr Morgenroth)

Leiter Fachbereich Finanzen, Immobilienwirtschaft und Beteiligungen

(Herr Hornemann)

Sachbearbeiter Liegenschaften

Anlagen:

Kartendruck-2022-10-24-15-49-31

Finanzielle Auswirkungen: keine